

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE BLANKENHEIM

**GEWERBEGEBIET BLANKENHEIM - NORD
2. ERWEITERUNG Nr. 4B III**

1. Vereinfachte Änderung gem. § 13 Abs. 1 BauGB

Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen unter A 1.(1)
(Auszug aus der Abstandsliste Nordrhein-Westfalen 1990 gem. RdErl. MURL v. 21.03.1990)

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nicht zulässige Betriebsarten:

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Nummer (Seite) der A. BmSchV	Betriebsart		
I	1500	1	11 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerleistung 900 MW übersteigt		
		2	111 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kieselölen und Schwefelölen)		
		3	32 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Rohenergie		
		4	41 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen		
		5	43h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemikalien		
		6	44 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzeugnissen in Mineralöl-, Alkoh- oder sonstigen petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin		
		II	1000	7	134 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
				8	214 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formsteinen unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien (*)
				9	31 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen und Sintern von Erzen
				10	32 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichtferroblechmetallen aus Erzen oder Sekundärrohstoffen (Blei-, Zink- und Kupfererz-hütten)
				11	33 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 5 t Gesamtblechgewicht sowie Induktionöfen (*) (s. auch lfd. Nrn. 2 und 49)
				12	315 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampfkessel Container)
				13	338 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffelrösten oder -reaktoren aus Metall im Freien (*)
				14	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)
				15	41 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
				16	43a (1) 43a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Kunst- und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
17	43d (1)			Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelzeugnissen		
18	63 (1)			Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzspanplatten oder Holzfasermatten		
19	712 (1)			Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperreste oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden		
20	716 (1)			Kalttrickungsanlagen		
21	1016 (2)			Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken		
22	1019 (2)			Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde (oder mehr) (*)		
III	700			23	11 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerleistung 300 MW übersteigt a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
				24	112 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
				25	23 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	24 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kiesgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte		
		27	33 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtblechgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)		
		28	34 (1+2)	Anlagen zum Umhmelzen von Almetall (auch lfd. Nrn. 95 und 151)		
		29	43a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salzen		
		30	43d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenzeugnissen		
		31	43e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln		
		32	47 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen		
		33	46 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß		
		34	719 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kraft oder mehr je Tag verarbeitet werden		
		35	724 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker		
36	81 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen				
37	86 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitraten, Nitrosen oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll				
38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke)				
39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren				

2.224 Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit (*) gekennzeichneten Anlagensorten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmemissionskennwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonders Wohngebiet oder ein Versiedlungsgebiet handelt (vgl. 2.27)

2.225 Bei Anwendung der Abstandsliste zur Freisetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstands-klassen zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelprüfung erforderlich.

Teil B: Textliche Festsetzungen

- Die textlichen Festsetzungen sind integraler Bestandteil des Bebauungsplanes

- Die in der Anlage zu den textlichen Festsetzungen enthaltene homogene Liste auszuschließender Betriebe ist integraler Bestandteil der textlichen Festsetzungen

- Rechtsgrundlagen siehe Auflistung in der Verfahrensliste

A. FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DES BAUGESETZBUCHES (BauGB)

1. Gewerbegebiet-GE

1.1 Im GE-Gebiet sind aufgrund ihres Störgrades die Betriebsarten der Abstandsliste 1990 Nr. 1-39 = Abstandsklassen I-III (1.500 m - 700 m) (Anlage 1 zu den textlichen Festsetzungen) nicht zulässig. Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB dürfen ausnahmsweise Betriebe der Abstandsklassen I-III zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß durch die Betriebe in ihrem Emissionsverhalten den allgemein zulässigen Betriebsarten entsprechen.

1.2 Im GE-Gebiet sind Zu- und Abfahrten durch und neben Werkdienstwohnungen nicht zulässig.

1.3 Private Stellplätze im GE-Gebiet dürfen nicht direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche her erschlossen werden.

1.4 Die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) an öffentlichen Verkehrsflächen sind von den Anliegern auf dem privaten Grundstück zu dulden und in die Gestaltung der Außenanlagen mit einzubeziehen.

1.5 In Anwendung des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO sind allgemein zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.6 Die erforderlichen Flächen für Transformatoren-Stationen sowie die mittelspannungsfähigen Zuleitungen sind im Bedarfsfall vom jeweiligen Eigentümer zu gestatten.

2. Sichtfelder

Im Bereich der dargestellten Sichtdreiecke am Straßeneinmündungsbereich sind die damit umgrenzten Flächen von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,60 m Höhe freizuhalten.

3. Schutzzone (Anbauverbotszone) entlang der B 51 und B 258 gem. § 9 Fernstraßengesetz (FStrG)

Innerhalb der an die B 51 und B 258 angrenzenden nicht überbaubaren Teilbereiche des Baugebietes sind Werbeanlagen und bauliche Anlagen jeder Art einschließlich Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1 und 2) in Verbindung mit § 23 (5) BauNVO unzulässig.

4. Bepflanzung

4.1 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB:

4.11 GE-Gebiet

Die festgelegten Flächen sind als Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe auszubilden und mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Dabei ist je 1 qm ein Strauch und je 30 qm ein Baum gem. der Pflanzliste unter 4.4 anzupflanzen.

4.12 Öffentliche Grünflächen

Die Fläche ist mit Bäumen der Art Rotbuche als Heister im Verband 90 x 120 cm zu bepflanzen.

4.2 Innerhalb des GE-Gebietes sind an den Grenzen der Betriebsgrundstücke Bepflanzungen in einer Breite von mindestens 2,0 m vorzunehmen. Dabei sind je 1 qm Pflanzstreifen 1 Strauch der unter 4.4 aufgeführten Arten anzupflanzen. Ebenso sind Böschungen von über 2,0 m Höhe in der gleichen Art zu bepflanzen. Ausnahmen hiervon gelten nur, soweit sie betriebstechnisch erforderlich sind.

4.3 Zur Gemeindestraße hin und an den Zufahrtsstraßen des GE-Gebietes sind im Streifen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze im GE-Gebiet Bäume im Abstand von ca. 25,0 m der Art Bergahorn anzupflanzen.

4.4 Pflanzliste zu 4.11 und 4.2:

Bäume: Rotbuche, Bergulme, Esche, Trauben-Eiche

Sträucher: Hasel, Blutroter Hartriegel, Schlehe, Wein-Rose, Hundsröse, Trauben-Holunder, Schwarzer Holunder, Sal-Weide, Ein- und Zweigriffliger Weidorn.

5. Ersatzmaßnahmen

Für Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 B III "Gewerbegebiet Blankenheim-Nord" gelegene Flurstücke nach § 5 Landschaftsgesetz vorgesehen. Die Maßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführt und räumlich abgegrenzt.

B. FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER BAUORDNUNG NW (BauONW)

1. Im GE-Gebiet sind geneigte Dächer über 5° Neigung mit schiefergrauen Materialien einzudecken.

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M. 1 : 50.000

